

Anfrage über die Steuerfolgen des limitierten Fahrkostenabzugs als Folge der Fabi-Vorlage

eröffnet am 14. September 2015

Das Schweizer Volk hat am 9. Februar 2014 den Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (Fabi) angenommen. Bestandteil darin war auch eine Steuervorlage, die die Fahrkostenabzüge bei den Steuern für Unselbständigerwerbende für den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort begrenzt. Bei der direkten Bundesteuer wird dies auf 3000 Franken pro Jahr begrenzt.

Im Steuerharmonisierungsgesetz wurde den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, den Fahrkostenabzug ebenfalls herabzusetzen.

Schaut man sich die aktuelle Entwicklung an, so übernehmen einzelne Kantone die Begrenzung der Fahrkostenabzüge von 3000 Franken analog der Bundessteuer. Andere Kantone legen höhere Beträge fest, und wiederum gibt es Kantone, die auf die Begrenzung verzichten. Im Kanton Luzern wurde eine vom Regierungsrat vorgeschlagene Beschränkung der Fahrkostenabzüge auf 3000 Franken im Rahmen der parlamentarischen Beratung im Kantonsrat über das Paket Leistungen und Strukturen II abgelehnt.

Pendler müssen damit ab dem 1. Januar 2016 finanzielle Einbussen hinnehmen. Die Reduktion der Fahrkostenabzüge entspricht einer Steuererhöhung. Pendler, die nicht in der Nähe des Arbeitgebers wohnen können, erleiden dadurch steuerlich finanzielle Nachteile.

Fragen:

1. Was ist die grundsätzliche Haltung des Regierungsrates gegenüber Steuerabzügen für Kosten, die Pendlern, die ihrer Arbeit nachgehen, entstehen?
2. Wie setzt sich die Regierung aktiv dafür ein, dass Pendler, seien es Autofahrer oder Nutzer des öffentlichen Verkehrs, nicht steuerlich abgestraft werden durch geringere Fahrkostenabzüge?
3. Die Begrenzung der berufsbedingten Fahrkosten stellt einen erheblichen Eingriff in das objektive Nettoprinzip dar. Damit wird der Bundesverfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt. Welche Massnahmen unternimmt die Regierung, um dies zu verhindern?
4. Der Bund schätzt, dass die Begrenzung des Fahrkostenabzuges lediglich 20 Prozent der Steuerpflichtigen treffen werde. In ländlichen Gegenden trifft diese geringe Zahl nicht zu. Wie viele Steuerpflichtige in Prozenten sind in den sechs Wahlkreisen des Kantons Luzern davon betroffen?
5. Übernimmt der Kanton Luzern bei den Staats- und Gemeindesteuern die Lösung der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) für die Bundessteuer, und rechnet er bei Erwerbstätigen, denen der Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung stellt, den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort, der 3000 Franken übersteigt, zusätzlich zum bereits im Lohnausweis deklarierten Privatanteil von 9,6 Prozent vom Fahrzeugpreis als weiteres steuerbares Einkommen auf?
6. Was unternimmt die Regierung, damit Erwerbstätigen, denen der Arbeitgeber ein Generalabonnement der 1. Klasse zur Verfügung stellt, nicht analog zu den Geschäftsfahrzeugen ebenfalls ein zusätzliches steuerbares Einkommen aufgerechnet wird?
7. Die zusätzliche Aufrechnung als Privatanteil bei der Quellenbesteuerung wird zu Tarifänderungen führen, und deshalb wird eine Ungleichbehandlung eintreten zwischen Erwerbstätigen, die über ein und die über kein Geschäftsauto verfügen. Was unternimmt die Regierung, um dies zu verhindern?

Grüter Franz
Thalmann-Bieri Vroni
Frank Reto
Müller Pius
Hartmann Armin
Omlin Marcel
Bossart Rolf

Stöckli Ruedi
Steiner Bernhard
Lang Barbara
Schärli Thomas
Graber Toni
Camenisch Räto B.
Troxler Jost
Meister Beat
Keller Daniel
Furrer-Britschgi Nadia
Zimmermann Marcel
Haller Dieter
Zanolla Lisa
Arnold Robi
Knecht Willi
Gisler Franz
Winiger Fredy